

Die Kriminalität der Jugendlichen.

Vom Reichstagsabgeordneten Edmund Fischer.

Der Krieg hat alle sozialen Probleme, die in der jüngsten Zeit an die Gesellschaft herangetreten sind, neu belebt und dringlicher gestaltet. Denn die scheinbar außergewöhnlichen sozialen Erscheinungen und Nöte der Kriegszeit sind in Wirklichkeit nichts anderes als längst wahrgenommene Entwicklungstendenzen, die unter dem Kriegszustand nur unnatürlich verstärkt oder auch anormal verzerrt sich geltend gemacht haben. Weder die Lebensmittelteuerung noch die Wohnungsnot, weder die Frauenarbeit noch die staatliche Regelung bestimmter Produktions- und Konsumtionszweige sind Fragen, die erst in der Kriegszeit aufgetaucht sind. Der Krieg hat aber ihre ganze Bedeutung enthüllt und ihre endgiltige Lösung dringend verlangt. So und nicht anders muß auch die Erscheinung bewertet werden, daß die Kriminalität der Jugendlichen während des Krieges einen erschreckenden Umfang annimmt. Es wäre deshalb auch recht gefährlich und könnte geradezu verderblich wirken, wollte man jetzt gegenüber den jugendlichen „Rechtsbrechern“ andere Maßnahmen ergreifen, als wie sie sich vor dem Kriege aus der modernen Jugendfürsorge herausgebildet haben.

Ob die „Unmoralität“ unter der Jugend während des Krieges zugenommen hat, läßt sich weder nachweisen noch bestreiten. Die Moralität ist schwer statistisch zu erfassen. Die Statistik kann günstigen Falles nur die Legalität zahlenmäßig feststellen und auf kriminellen Gebieten nur die erwischten und bestraften, nicht aber die überhaupt vorhandenen Übeltäter zählen. Statistisch kann deshalb auch eine Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen dadurch hervortreten, daß durch die Polizei- und Justizbehörden strenger gegen die Jugend vorgegangen wird, was sich in der Kriegszeit politisch und psychologisch erklären ließe. Und nur die direkte Kriminalität kann überhaupt einen Maßstab abgeben für die Unmoralität. Auch nach dem Gesetz liegt in der Regel bei einem Jugendlichen nur dann „Verwahrlosung“ vor, wenn er kriminell geworden ist. Ungezogenes, ausgelassenes Benehmen von Kindern und Jugendlichen an der Straße, untereinander oder gegenüber Erwachsenen, was man jetzt vielfach beobachtet haben will, zeugt noch lange nicht von einer Zunahme der „Verwahrlosung“. Aber es kann ohne weiteres zugegeben werden, daß sich, wie auch Professor v. Liszt kürzlich in der Juristischen Gesellschaft in Berlin nachzuweisen versuchte, die Kriminalität der Jugendlichen während der Kriegszeit gesteigert hat.

Das ist jedoch keine auffallende Erscheinung. Auffallen müßte es vielmehr, wenn es anders wäre! Und es ist sicher zu begrüßen, daß die erfahrenen Praktiker in der Jugendfrage gegen den einseitigen Strafrechtstheoretiker entschieden Front machen. Professor v. Liszt, der neben der Mangelhaftigkeit der Aufsicht und Erziehung und der gesteigerten Phantastätigkeit auch den „übermäßigen Verdienst“ mancher Jugendlichen zu den Ursachen der gesteigerten Kriminalität der Jugendlichen während der Kriegszeit zählt, schlug zur Bekämpfung des Übels gerade solche Maßnahmen vor, die von allen Autoritäten der modernen Jugendfürsorge als verwerflich verworfen werden und vor Ausbruch des Krieges als abgetan galten: Beseitigung der unmittelbaren Lohnzahlung an die Jugendlichen, Schaffung eines Reichsgesetzes, daß unter Strafe gestellt wird: 1. der Wirtshausbesuch ohne Eltern; 2. der öffentliche Alkoholgenuß; 3. der Besuch von Lichtspielen, Singspielen u. s. w.; 4. das zwecklose Verweilen auf der Straße und 5. als Nebentatbestand die falsche Angabe des Alters. Treffend fragte in der Aussprache der Amtsgerichtsrat Dr. Kühne, der neben anderen erfahrenen Jugendrichtern gegen die Vorschläge Liszts grundsätzlichen Widerspruch erhob, welche Strafen dann der Jugendrichter in solchen Fällen anwenden soll? Ein Verweis sei wirkungslos, eine Geldstrafe nicht einzutreiben, eine kurzfristige Freiheitsstrafe sei höchst schädlich und eine lange doch völlig unangebracht.

Gegenüber diesen Vorschlägen, die keine andere Wirkung haben können als die, das Übel zu vergrößern, sei hier auf zwei kürzlich erschienene Werke verwiesen, welche von sachkundiger Hand das ganze Jugendproblem, Erziehung und Pflege, Verwahrlosung und Kriminalität, Jugendfürsorge und Jugendgerichtsbarkeit, in umfassender Weise zur Darstellung bringen und die Wege zeigen, die nach den neuesten wissenschaftlichen Forschungen und den Erfahrungen der Praktiker eingeschlagen werden müssen. Das erste bildet den literarischen Nachlaß des verstorbenen Direktors der öffentlichen Jugendfürsorge in Hamburg Dr. Johann Petersen und behandelt unter Mitwirkung zahlreicher Sachkenner die Jugendfürsorge in allen ihren Teilen. *) Das zweite Buch hat den Professor Dr. Julius Friedrich, Dozent des öffentlichen Rechtes an den Kölnischer Hochschulen, früher Landgerichtsrat und Universitätsprofessor in Gießen, zum Verfasser und beschäftigt sich

*) Jugendfürsorge. Karl Heymanns Verlag, Berlin 1915.

mit der Seele der Jugend, besonders der jugendlichen Kriminellen. *) Beide Autoren, anerkannte Autoritäten auf diesen Gebieten, kommen zu dem Ergebnis, daß neben den schlechten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen die mangelhafte Waisen- und Armen-gesetzgebung, das Fehlen einer durchgreifenden Jugendfürsorge, aber auch die falsche und verkehrte seitherige strafrechtliche, kriminalpolizeiliche und pädagogische Behandlung der Jugendlichen beitragen zur Ausbreitung der jugendlichen Kriminalität.

Es ist heute unbestritten und ja auch durch zahlreiche Untersuchungen zweifelsfrei festgestellt, daß die meisten der jugendlichen Kriminellen infolge erblicher Belastung, Schädigungen bei der Geburt oder Kinderkrankheiten psychisch von dem Strome abweichen, mehr oder weniger geistig defekt sind. Die jugendliche Kriminalität ist deshalb auch keineswegs eine Eigentümlichkeit der unteren sozialen Klassen. Das kommt sogar in den „besten Familien“ vor. Aber das in schlechten sozialen Verhältnissen lebende, mangelhaft erzogene und beaufsichtigte, geistig minderwertige Kind ist viel mehr sittlichen Gefahren und verbrecherischen Anreizen ausgesetzt als das im Palast lebende psychopathische Kind. Aus diesen und auch aus anderen Gründen erscheinen im Gerichtssaal mehr Kinder armer als reicher Familien. Eben deshalb müssen Staat und Gemeinden die Pflege und die Erziehung aller derartigen Kinder übernehmen, deren Eltern aus wirtschaftlichen oder sittlichen Gründen versagen. Alle Kinder sind erziehbar, schlechte Anlagen können ausgemerzt oder paralysiert werden.

Das geschieht heute nur zu einem kleinen Teile. Während des Krieges hat die Jugendfürsorge hinter die allgemeine Kriegsfürsorge noch mehr zurücktreten müssen und daraus erklärt sich auch die Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen. Mit Strafen und Polizeimaßnahmen läßt sich dagegen nun gar nichts ausrichten. Nur eine großzügige Jugendgesetzgebung, die eine gesunde Pflege und Erziehung aller Kinder verbürgt, kann dem Übel steuern. Gänzlich ausgerottet läßt es sich aber nur durch die Ueberwindung jeglicher Not und aller sozialen Mißstände, wie sie die sozialistische Bewegung erstrebt!

*) Die Bedeutung der Psychologie für die Bekämpfung der Verbrechen. Helwing, Hannover 1915.